

einstimmung mit den gesamtgesellschaftlichen Erfordernissen. Sie sind die wichtigsten Führungsinstrumente der örtlichen Organe der Staatsmacht, um den gesellschaftlichen Reproduktionsprozeß im Territorium vorausschauend und planmäßig zu steuern. Im Prozeß ihrer Ausarbeitung wurden von den örtlichen Räten neue Züge einer wissenschaftlich komplexen Führung angewandt, und neben den ständigen Kommissionen der Volksvertretungen ist auch eine große Zahl sachkundiger Bürger an der Erarbeitung und Beratung der perspektivischen Aufgaben beteiligt.

3. In den Städten und Gemeinden wurden mit dem Beschluß des Staatsrates über die Weiterentwicklung der Haushalts- und Finanzwirtschaft der Städte und Gemeinden vom 15. September 1967⁵ für die örtlichen Organe der Staatsmacht neue Möglichkeiten geschaffen, um zu einer ökonomisch begründeten Haushaltswirtschaft überzugehen und auf eigenen Leistungen beruhende Einnahmen zu erlangen. Anstelle der bisher typischen Finanzierung mit Zuweisungscharakter tritt schrittweise eine echte Einnahmen- und Ausgabenwirtschaft. Damit erhält die Eigenverantwortung der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe in finanzieller Hinsicht eine größere materielle Basis, werden der sozialistischen Demokratie neue Impulse verliehen. Das führt — wie die ersten praktischen Erfahrungen zeigen — zu einem weiteren Aufschwung der Initiative und Mitarbeit der Bevölkerung in den Städten und Gemeinden.

4. Auch in der planmäßigen Gestaltung der Beziehungen zwischen den örtlichen Räten und den Betrieben der Industrie und Landwirtschaft wurden wesentliche Fortschritte erzielt. Entsprechend den Grundsätzen des ökonomischen Systems des Sozialismus wird die Planung und Leitung in den Wirtschaftszweigen und Betrieben so entwickelt, daß sie in Übereinstimmung mit den territorialen Möglichkeiten und Bedingungen steht. Die Verordnung über die Aufgaben, Rechte und Pflichten des volkseigenen Produktionsbetriebes vom 9. Februar 1967⁶, die die Funktion der Betriebe im volkswirtschaftlichen Reproduktionsprozeß bestimmt, betont zugleich deren Verantwortung für die aktive Mitgestaltung an der gesellschaftlichen Entwicklung des Territoriums. Eine vorausschauende und langfristig organisierte Zusammenarbeit der örtlichen Räte mit den Betrieben und Einrichtungen bietet gute Möglichkeiten, die territorialen Ressourcen für die Erweiterung der gesellschaftlichen Produktion sinnvoll zu erschließen und zu nutzen und gemeinsam interessierende Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen zu koordinieren.

5. Die Anwendung der Grundsätze des ökonomischen Systems des Sozialismus in den Verantwortungsbereichen der örtlichen Organe der Staatsmacht führt dazu, ihre Leitungstätigkeit zu ökonomisieren sowie eigenverantwortlich und rationell mit den in ihrer Verantwortung liegenden materiellen und finanziellen Fonds im Interesse höchsten Nutzens für die Gesellschaft wie für die im Territorium lebenden Bürger zu wirtschaften. Deshalb wird dazu übergegangen, vor allem in der örtlichen Versorgungswirtschaft, im örtlichen Bauwesen, in der Wohnungswirtschaft und in anderen Bereichen die Betriebe und Einrichtungen schrittweise aus der haushaltplangebundenen Unterstellung unter die örtlichen Räte herauszulösen und zu ökonomisch wie juristisch selbständigen Einrichtungen zusammenzufassen, die auf der Grundlage der wirtschaftlichen Rechnungsführung nach einem von den örtlichen Organen der Staatsmacht bestätigten

⁵ GBl. I S. in

⁶ Vgl. § 5 der Verordnung über die Aufgaben, Rechte und Pflichten des volkseigenen Produktionsbetriebes vom 9. 2. 1967, GBl. II S. 121.